

Bundesamt für Energie
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 27. Mai 2024

Stellungnahme der KGTV zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Gebäudetechnik Verbände KGTV danken wir Ihnen, zur Klimaschutz-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Die KGTV ist ein Zusammenschluss aus 32 Vereinen und Organisationen aus der Gebäudetechnik-Branche. Sie deckt von der Ausbildung des Fachpersonals über die Produktion bis hin zur Installation und dem Unterhalt von gebäudetechnischen Anlagen die gesamte Wertschöpfungskette ab.

Zu den statutarischen Zwecken der KGTV gehören unter anderem die Interessenkoordination seiner Kollektivmitglieder gegenüber Politik und Behörden hinsichtlich der Energie- und Umweltpolitik sowie die Erarbeitung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich. In der vorliegenden Stellungnahme beschränkt sich die KGTV denn auch auf jene Bereiche, die mit gebäudetechnischen Anlagen und deren Versorgung mit Energie in Verbindung stehen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienlich zu sein und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände



Franziska Ryser, Nationalrätin
Präsidentin KGTV

EnFV

Um die Effizienz der Abrechnungsprozesse der Unternehmen zu erhöhen, erachtet es die KGTV als wichtig, dass die Referenz-Marktpreise gemäss Art. 15 EnFV möglichst früh veröffentlicht werden. Für das BFE sollte es ohne grossen Mehraufwand möglich sein, die Marktpreise monatlich bzw. vierteljährlich zu veröffentlichen.

EnV

Betreffend gasförmige Brennstoffe ist es angezeigt, dass in Art.4b massenbilanzielle Importe und Exporte über das Gasnetz explizit geregelt werden. Dabei muss es auch möglich sein, dass Gas und Herkunftsnachweise getrennt eingeführt und gehandelt werden können. Die Entwertung der Herkunftsnachweise in Art. 4c sollte weiterhin quartalsweise erfolgen, da die monatliche Entwertung bestenfalls nur zu einer Scheingenauigkeit führt.

Auf die Anforderungen zur Verwendung der Herkunftsnachweise in Art 5e ist zu verzichten, da dies den Verbraucherinnen und Verbrauchern überlassen werden sollte. Insbesondere ist von Bestimmungen für einzelne Verbrauchssektoren abzusehen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung in Art. 3 Abs. 3 lit. a VHBT hinzuweisen, die verlangt, dass von den Gasversorgerinnen und -versorger die Erfassung des Gebäudeindikators der belieferten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern verlangt. Dabei wird auch die Idee von Belegen für die physische Lieferung ins Spiel gebracht. Den Versorgerinnen und Versorgern liegen entsprechende Daten aber meist erst 60 Tage nach Abschluss der Periode vor. Entsprechend ist auf diese Bestimmung zu verzichten.

Die Berechnung der Minimalvergütung für Solaranlagen in Art. 12 EnV ist nach Ansicht der KGTV den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die zugrunde gelegten Eigenverbrauchsanteile von 40 bzw. 60 Prozent entstammen einer Zeit, in denen Anlagen aufgrund tiefer Abnahmevergütung auf den maximalen Eigenverbrauch hin dimensioniert wurden. Um künftig eine sichere Stromversorgung zu garantieren, sind Eigenverbrauchsanteile von 20 bis 30 Prozent zu antizipieren.

Die angenommenen Strompreise basieren auf den durch den Überfall Russlands auf die Ukraine verursachten Werten, die sich inzwischen wieder erholt haben. So liegen die Futures EEX heute bei 5-8 Eurocent pro kWh. Entsprechend ist auch hier eine Anpassung angezeigt. Insgesamt erachtet die KGTV die folgenden Sätze für die Minimalvergütung für sinnvoll:

- <30 kW: 8 Rp./kWh
- 30-150 kW, mit Eigenverbrauch: 4 Rp./kWh
- 30-150 kW, ohne Eigenverbrauch: 8 Rp./kWh

Betreffend die Effizienzsteigerungen in Art. 51a EnV stellen sich für die KGTV Fragen hinsichtlich Messung: Es ist klar, dass mit den standardisierten Massnahmen eine niederschwellige Möglichkeit geschaffen werden soll, Massnahmen rasch in der Breite zu implementieren. Bei Geräte- und Anlagensatz ist eine Pauschalberechnung der Effizienzgewinne auch realistisch. Bei grösseren Betriebsoptimierungsmassnahmen ist dies aber schwieriger, da die Effizienzgewinne je nach Ausgangslage enorm unterschiedlich sind. Es ist ausserdem angezeigt, dass die energetischen Betriebsoptimierungen wiederholt durchgeführt werden, damit sie ihr volle Wirkung entfalten können.

Die KGTV erachtet es als wichtig, dass in Art. 51c das Energiespar-Contracting als standardisierte Massnahme anerkannt wird. Der in einem Einsparprotokoll nachgewiesene und vertraglich garantierte Einsparungserfolg ist der Kern des Vertrags zwischen den Kundinnen, Kunden und Energiedienstleistern bzw. Elektrizitätslieferanten. Bei Nichterreichung des Einsparungserfolgs drohen Honorarabzüge bzw. Pönalzahlungen. In diesem Zusammenhang wäre es ausserdem richtig, wenn der Bund die Elektrizitätslieferanten und Energiedienstleister mit Informationen zum Energiespar-Contracting versorgt, bspw. durch Musterklauseln oder eine Übersicht über verfügbare Instrumente wie Garantien, Versicherungssysteme oder Finanzinstrumente, sowie einen Überblick über zertifizierte Energiedienstleister. Der Bund sollte zudem den öffentlichen Sektor dabei unterstützen, geeignete Energiedienstleistungsangebote zu wählen, insbesondere bei Renovationen, der Bereitstellung von Musterverträgen und Leitlinien für Ausschreibungen sowie der Einrichtung einer Datenbank zu umgesetzten und laufenden Vorhaben zu Energieeffizienzmassnahmen mittels Energiesparverträgen. In diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit mit geeigneten Fachverbänden zu suchen.

Betreffend die Erfassung von Effizienzmassnahmen ist es für die KGTV wichtig, dass mit zeitgemässen Werkzeugen gearbeitet wird. Es ist nicht mehr opportun, PDF-Dateien hin- und her zusenden. Entsprechend ist in Art. 51c und 51h die Schaffung eines Webtools im Sinne einer zentralen Plattform vorzusehen, mit dem alle Massnahmen erfasst werden können.

Bei den nicht anrechenbaren Massnahmen in Art. 51e sollten Firmen mit Zielvereinbarung nicht grundsätzlich von der Anrechenbarkeit ausgenommen werden, sondern nur jene Massnahmen, die durch Zielvereinbarungen abgedeckt sind. Zusätzliche Massnahmen und solche die durch freiwillige Zielvereinbarungen ohne Rückerstattung abgedeckt sind, sollten angerechnet werden können, ebenso wie Massnahmen die über den Payback von vier bzw. acht Jahre hinausgehen. Weiter ist die Bestimmung in lit. f zu streichen, wonach Massnahmen nicht anrechenbar sind, welche Stromeinsparungen durch eine Verhaltensänderung bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern erzielen. Das Nationale Forschungsprogramm Energie (NFP 70 und NFP 71) hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen Elektrizitätslieferanten und Verbraucherinnen und Verbrauchern ein wirksamer Faktor bei der Reduktion ist. Diese jetzt auszuschliessen, würde einen Fehanreiz schaffen, diesen Aspekt zu vernachlässigen.

StromVV

Für die Energieeffizienzdienstleister ist es sehr zu begrüssen, dass in Art. 8h StromVV der Anspruch der Endkundinnen und Endkunden auf ihre Smart-Meter-Daten geregelt wird und sie diese auch über eine unabhängige Plattform mit Dritten teilen können. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass ein Anspruch auf eine tägliche Übersicht über die Daten (in 15-Minuten Granularität) geschaffen wird, da nur so die Optimierungspotenziale zu erkennen sind.

Als Anreiz für netzdienliches Verhalten ist es sehr zu begrüssen, dass in Art. 18a StromVV die Möglichkeit für dynamische Netztarife geschaffen wurde. Für die KGTV wären diese sogar noch stärker zu pushen, als es die vorgeschlagenen "Kann-Vorschrift" jetzt vorsieht.

Im Zusammenhang mit der Rückerstattung Netznutzungsentgelten in Art. 18e ist für die KGTV von Bedeutung, dass alle Methoden zur Speicherung von elektrischer Energie technologieneutral berücksichtigt werden, namentlich die Power-to-Gas-Anlagen, die dabei helfen, CO₂-Emissionen, die

durch die Nutzung fossiler Energieträger entstehen, zu verhindern. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Netznutzungsentgeltbefreiung bei Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität vorgesehen ist. Viele Elektrolyseprojekte dürften heute das Kriterium innovativer Projekte erfüllen. Für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft muss der Definitionsrahmen für Pilot- und Demonstrationsanlagen jedoch weiter gefasst werden, damit die Industrie überhaupt Anreize für Investitionen hat.

Ebenfalls ein wichtiger Schritt ist die Ausdehnung des erprobten Modells der Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch auf zusätzliche Teilnehmende auf der gleichen Netzebene eines Verteilnetzbetreibers. Die in Art. 19e und Art. 19h vorgesehenen Bedingungen sind aber zu restriktiv, um den lokalen Elektrizitätsgemeinschaften zum Durchbruch zu verhelfen. So ist sehr fraglich, ob mit einem tiefen Abschlag bei den Netznutzungsgebühren von 30 bzw. 15% und der Anforderung, wonach die Erzeugung des LEG mind. 20% der Anschlussleistung aller teilnehmenden Endverbraucher betragen muss, ein Business Case entstehen kann. Erfahrungswerte mit laufenden Projekten zeigen, dass der Abschlag bei 60% und die Anforderung an den Anteil der Anschlussleistung bei 5% bis maximal 8% liegen sollten.